

2) Vertrag, betreffend die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird in dem Nachstehenden derjenige Vertrag zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welcher zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Waldeck und Pyrmont andererseits unterm 3. September dts. Js. abgeschlossen worden und dessen Ratifikation Seitens sämtlicher beteiligten Regierungen erfolgt ist.

Wera, am 29. Dezember 1853.

**Fürstlich Neuf-Maaisches Ministerium.
von Bresschneider.**

Echtlid.

V e r t r a g

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits,

die

Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins

b e t r e f f e n d.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrags vom 11. Dezember 1841 über den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, haben die kontrahirenden Theile, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Anschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen zum Zweck der Verlängerung jenes Vertrages Unterhandlungen eröffnet lassen, und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. Oktober und